



110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bengel – Pünderich, Bl. 1024 Ersatzneubau Moselkreuzung

**Gutachten zur standortbezogenen Vorprüfung
des Einzelfalls gem. § 7 UVPG**

Im Auftrag der

westnetz

Impressum

Auftraggeber: **Westnetz GmbH**
Florianstraße 15 - 21
44139 Dortmund

Auftragnehmer: **Sweco GmbH**
Stegemannstraße 5 - 7
56068 Koblenz

Bearbeitung: Sabine Seipp (Dipl.-Ing. (FH) Landespflege), Projektleitung
Anne Kemper (M. Sc. BioGeoWissenschaften)
Florian Benninghoff (Dipl. Geograph)

Bearbeitungszeitraum: März 2019 bis November 2023

Fassung: 09. November 2023

Titelbild: Florian Benninghoff, Sweco GmbH

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen und Aufgabenstellung	1
2	Beschreibung des Vorhabens	3
3	Charakterisierung des Projektgebietes	6
4	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls	10
4.1	Schutzkriterien	10
4.2	Kumulierende Wirkungen	15
4.3	Hinweise zum Artenschutz	15
5	Gesamteinschätzung	18
6	Literaturverzeichnis	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte zum Trassenverlauf der Bl. 1024.	6
--------------	--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Analyse der Betroffenheit und Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Schutzkriterien.	10
------------	---	----

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Westnetz GmbH betreibt zwischen der Gemeinde Bengel im Landkreis Bernkastel-Wittlich und der Gemeinde Pünderich im Landkreis Cochem-Zell die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bengel – Pünderich, Bauleitnummer (Bl.) 1024, die sich im Eigentum der Westnetz GmbH befindet. Die Freileitung Bl. 1024 wurde 1977 als Abzweig der 220-/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied Bl. 2409 errichtet und besitzt eine Gesamtlänge von ca. 4,6 km. Über die Freileitung Bl. 1024 wird durch einen zweissystemigen 110-kV-Betrieb die Versorgung der Umspannanlage (UA) Pünderich sichergestellt.

Die Freileitung Bl. 1024 kreuzt in dem Abspannabschnitt zwischen den Masten 12 und 13 die Mosel. In diesem Abschnitt werden derzeit ebenfalls Stromkreise eines 20-kV-Mittelspannungserdkabels als Freileitungsverbindung über die Mosel geführt. Die Westnetz GmbH beabsichtigt die Erneuerung der Freileitung Bl. 1024. Der Mast 12 der Bl. 1024 wurde in einem Steilhang am westlichen Ufer der Mosel errichtet. Unter regelmäßiger Begutachtung einer Intensivinspektion und ständiger Überprüfung der Statik des Masten 12 ist die Standsicherheit dieses Masten nicht mehr gewährleistet. Aufgrund dessen ist eine neue Freileitungsverbindung der Bl. 1024 als Kreuzung über die Mosel erforderlich.

Die Westnetz GmbH ist die Vorhabenträgerin dieser Maßnahme und führt sowohl die Planung und Beschaffung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigung als auch die anschließende Baumaßnahme durch.

Gemäß § 43 EnWG ist für die geplante Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bengel – Pünderich grundsätzlich ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Die Sweco GmbH in Koblenz wurde von der Westnetz GmbH mit der Erstellung des Gutachtes zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG für den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Bl. 1024 „Pkt. Bengel – Pünderich, Ersatzneubau Moselkreuzung“ beauftragt.

Parallel zur UVP-Vorprüfung wurde von der Sweco GmbH im Auftrag der Westnetz GmbH ein Fachbeitrag Naturschutz (SWECO GMBH, 2023a), ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG (SWECO GMBH, 2023b) sowie eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit für die FFH-Gebiete „Kondelwald und Nebentäler der Mosel“ und „Mosel“ sowie eine Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet (VSG) „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (SWECO GMBH, 2023c-e) erarbeitet.

1.2 Gesetzliche Grundlagen und Aufgabenstellung

Bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Einschätzung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die gesetzliche Grundlage ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist für bestimmte Vorhaben, die in Anlage 1 UVPG aufgeführt sind, aufgrund der geringen Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Zu diesen Vorhaben zählt auch die Errichtung und der Betrieb einer weniger als 5 km langen Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110-kV und mehr (Anlage 1, Nr. 19.1.4 UVPG).

Daher ist für das geplante Vorhaben eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG** zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Kriterien, die im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls zu überprüfen sind, sind in Anlage 3 Nr. 2.3 (Schutzkriterien) UVPG festgelegt.

Bei der Vorprüfung werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die vom Träger des Vorhabens durchgeführt werden und zu einer Reduzierung bzw. einem Ausschluss von Umweltauswirkungen führen, berücksichtigt. Führt eine überschlägige Gesamteinschätzung zum Ergebnis, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, löst dies eine UVP-Pflicht aus.

2 Beschreibung des Vorhabens

Die detaillierte Beschreibung der technischen Ausführung zur Baumaßnahme und Schemazeichnungen zu den Mast- und Fundamenttypen sind dem Erläuterungsbericht der WESTNETZ GMBH (2023) zu entnehmen. Im Folgenden werden die Bestandteile des Ersatzneubaus beschrieben, die für die Ermittlung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild relevant sind.

Geplante Baumaßnahme

Die Westnetz GmbH beabsichtigt die Erneuerung der Freileitung Bl. 1024. Der bestehende Mast 12 der Bl. 1024 befindet sich in einem Steilhang am westlichen Moselufer. Die regelmäßige Beobachtung mit einer Intensivinspektion und ständigen Überprüfung der Statik des Masten 12 hat ergeben, dass die Standsicherheit des Masten 12 nicht mehr gewährleistet ist. Daher ist der Neubau eines Mastes außerhalb des Steilhangs und eine neue Freileitungsverbindung der Bl. 1024 als Kreuzung über die Mosel bis Mast 13 auf der östlichen Seite der Mosel erforderlich. Der neue Standort für den geplanten Mast 1011 befindet sich in Verlängerung der bestehenden Leitungsachse oberhalb des Steilhangs auf der westlichen Moselseite, ca. 20 m von dem bestehenden Mast 11 entfernt. Der geplante Mast steht im Randbereich einer größeren Wegekreuzung.

In Zusammenhang mit dem geplanten Neubau-Mast 1011 und der neuen Leitungsverbindung über die Mosel soll der Abschnitt zwischen den Masten 9 bis 13 der Freileitung Bl. 1024 erneuert werden. Die bisherige Kreuzung der Freileitung Bl. 1024 über die Mosel zwischen Mast 12 bis 13 kann anschließend zurück gebaut werden.

Aufgrund des Standortes des geplanten Mastes 1011 auf dem Bergkamm und der statischen und technischen Auslegung können nicht nur die bestehenden Masten 11 und 12, sondern auch der bestehende Mast 10 demontiert werden. Der Mast 9 westlich und der Mast 13 östlich der Mosel bleiben bestehen. Durch den Neubau des Mastes 1011 und die Demontage der Masten 10, 11 und 12 erfolgt ein neuer Seilzug zwischen den Masten 9 und 1011 sowie 1011 und 13.

Gründung und Fundamente

Für den Neubau-Mast 1011 ist als Fundament eine Mikropfahlgründung vorgesehen. Eine solche Gründung wird nur in besonderen Fällen vorgesehen, wenn die Platzverhältnisse nicht ausreichen und die Bodenverhältnisse diese besondere Gründung erfordern. Durch den Einsatz von Mikropfahlfundamenten statt einem durchgehenden Plattenfundament verkleinern sich die Baugruben pro Eckstiel.

Bei der Mikropfahlgründung werden Mikropfähle in den Boden gebohrt und das Bohrloch wird im Anschluss mit Zementleim verpresst. Jeder der vier Eckstiele des Masten 1011 erhält insgesamt acht Mikropfähle mit Gründungstiefen von ca. 9 m, die jeweils in einem Betonblock eingebunden sind. Das Blockfundament je Masteckstiel befindet sich in einer Tiefe von ca. 2,2 m. Für die Herstellung des Fundaments sind ausschließlich Baugruben an den vier Eckstielen mit einer Abmessung von ca. 3,5 x 3,5 m erforderlich.

Masten

Bei dem geplanten Mast 1011 handelt es sich um einen Stahlgittermasten mit einer Höhe von insgesamt 89 m Höhe. Der neue Mast 1011 ist damit 24 m höher als der zu ersetzende Bestandsmast 12. Mit dem Stocken des Masten 1011 darf ohne Sonderbehandlung des Betonfundaments frühestens vier Wochen

nach dem Betonieren begonnen werden, sobald eine ausreichende Druckfestigkeit des Betonfundaments erreicht ist. Die Errichtung erfolgt mittels Autokran.

Herstellung der Leiterseilverbindungen

Auf dem Abschnitt zwischen den Masten 9 bis 13 der Bl. 1024 sollen im Zusammenhang mit dem Neubau des Masten 1011 die bestehenden Leiterseile des 110-kV-Stromkreises erneuert werden. Der geplante Mast 1011 ist für die Aufnahme von zwei 110-kV-Stromkreisen und vier 20-kV-Mittelspannungstromkreisen ausgelegt und besitzt insgesamt fünf Traversen. Die vier 20-kV-Mittelspannungstromkreise werden über Kabel im Mastschiff des Masten 1011 auf die Traversen und von dort ausgehend mit über die Mosel auf Mast 13 geführt.

Die für den Transport auf Trommeln aufgewickelten Leiter- und Erdseile werden schleiffrei, d.h. ohne Bodenberührung zwischen Trommelplatz und Windenplatz verlegt. Der Seilzug erfolgt abschnittsweise zwischen zwei Abspannmasten. Zum Ziehen der Leiterseile bzw. des Erdseils wird zunächst zwischen Winden- und Trommelplatz ein leichtes Vorseil eingezogen. In dem Abspannabschnitt zwischen den Masten 9 bis 1011 erfolgt die Verlegung des Vorseils mit einem geländegängigen Fahrzeug, in dem Abspannabschnitt zwischen den Masten 1011 bis 13 kommt für die Kreuzung der Mosel ein Hubschrauber zum Einsatz. Anschließend wird das Leiter- bzw. Erdseil mit dem Vorseil verbunden und von den Seiltrommeln mittels Winde zum Windenplatz gezogen.

Rückbau der Masten

Im Anschluss an den Neubau des Masten 1011 und erfolgtem Seilzug im Abschnitt zwischen den Masten 9 bis 13 werden die Bestandsmasten 10, 11 und 12 demontiert. Die Demontage erfolgt auf Flächen, die mit Planen abgedeckt sind. Bei den Fundamenten der bestehenden Masten handelt es sich um ein Stufenfundament.

Das Mastgestänge wird von dem Stufenfundament getrennt und mit Hilfe eines Autokrans abgestockt. Anschließend werden die Masten vor Ort in kleinere, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Das demontierte Material wird ordnungsgemäß durch zertifizierte Entsorgungsunternehmen entsorgt oder soweit möglich einer Weiterverwendung (z.B. Recycling der Leiterseile) zugeführt.

Die Ablage und Zerlegung der Masten erfolgt auf mit Planen oder Vliesen abgedeckten Flächen, um einen Eintrag von Beschichtungsbestandteilen in den Boden zu verhindern. Sollte trotz der Vorgehensweise Beschichtungsmaterial auf bzw. in das Erdreich gelangen, wird das Beschichtungsmaterial umgehend, jedoch spätestens am täglichen Arbeitsende, aufgelesen. Die entfernten Partikel werden in verschließbaren Behältern einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Sollte der Verdacht bestehen, dass Beschichtungsmaterial ins Erdreich gelangt, wird ein Gutachter zur Untersuchung der Flächen eingesetzt.

Rückbau der Fundamente

Die bestehenden Stufenfundamente der Bestandsmasten 10, 11 und 12 sollen grundsätzlich 1,20 m unter EOK zurückgebaut werden. Im Anschluss wird die Baugrube mit zertifiziertem ortsüblichem Oberboden aufgefüllt.

Soweit die Bodenqualität es zulässt, wird der während der Rückbaumaßnahme anfallende Mutterboden bis zur späteren Verwendung fachgerecht in Mieten getrennt vom übrigen Erdaushub gelagert. Die Baugruben werden dann mit diesem oder, soweit nicht ausreichend, mit geeignetem und ortsüblichen, zertifizierten Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt.

Zufahrten und Arbeitsflächen

Die Zuwegungen zu den vorhandenen Maststandorten 9 bis 13 sowie zum Neubau-Mast 1011, die bauzeitlich erforderlich sind, erfolgen soweit möglich, unter Ausnutzung bestehender Straßen und Wege. In Bereichen, in denen kein Weg genutzt werden kann, werden Fahrbohlen oder -platten ausgelegt. Dies betrifft bei den Masten jeweils nur das letzte kurze Teilstück vom befestigten Weg zum Masten. Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt.

Für den Neubau des Masten 1011 und die Demontage des Masten 11 wird im Bereich des geplanten Maststandorts innerhalb der vorhandenen Schutzstreifenfläche eine temporäre Arbeitsfläche von ca. 1.250 m² für die Baugrube, die Zwischenlagerung des Erdaushubs und die Aufstellung von Geräten oder Fahrzeugen zur Errichtung/ Demontage der Masten benötigt. Zudem sind weitere Arbeitsflächen innerhalb des Schutzstreifens für die Demontage der Masten 10 und 12 zwischen 280 bzw. 450 m² erforderlich. Für den Seilzug an den zwei Abspannmasten 9 und 13 werden je eine Seilzugfläche mit ca. 280 m² eingerichtet. Innerhalb der Arbeitsfläche – entsprechend der Zuwegung – werden für die eingesetzten Baufahrzeuge oder -geräte Fahrbohlen/-platten ausgelegt.

Zwischen Mast 12 und Mast 1011 ist zur Aufrechterhaltung der Stromkreise während der Bauzeit ein Baueinsatzkabel erforderlich. Dies wird am Rand des vorhandenen Schotterweges verlegt, sodass nur ein kleinflächiger Gehölzrückschnitt erforderlich ist.

Es sind keine Gerüste zur Sicherung der Straße erforderlich. Entweder erfolgt der Seilzug während einer vollständigen Straßensperrung oder einer einseitigen Straßensperrung mittels Ampelschaltung.

Zeitlicher Ablauf und Bauzeit

Die Umsetzung der Baumaßnahme ist für das Jahr 2026 geplant; die Dauer beträgt ca. vier Monate.

3 Charakterisierung des Projektgebietes

Die bestehende Leitungstrasse „Pkt. Bengel – Pünderich (Bl. 1024)“ führt vom Punkt Bengel im Kondelwald ca. 2,5 km nördlich von Bengel bis zur UA Pünderich, wobei der betreffende Abschnitt des Ersatzneubau vom unteren Saalsbachtal kurz vor Mündung in die Alf bis zur UA Pünderich geht (Abbildung 1).

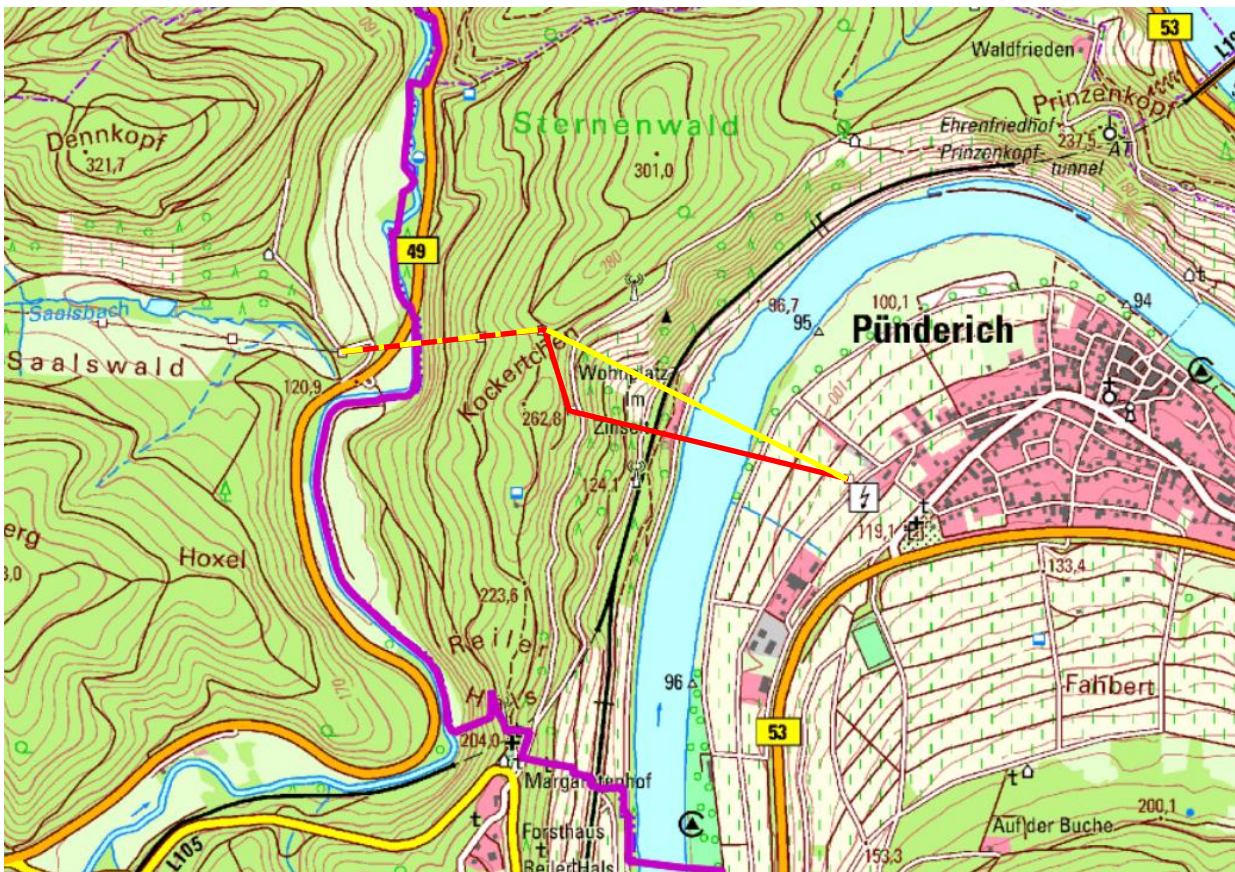


Abbildung 1: Übersichtskarte zum Trassenverlauf der Bl. 1024.

rote Linie = Bestandsleitung von Mast 9 bis 13; gelbe Linie = geplante Leitung von Mast 9 bis 13
(Quelle TK 25: LANIS, 2023, verändert).

Lage im Raum

Das Projektgebiet liegt östlich des Moselrückens im Landschaftsraum „250.32 Traben-Trabach-Zeller Moselschlingen“, der zu der Großlandschaft „Moselta“ gehört, und der westliche Teil des UG liegt im Landschaftsraum „270.2 Kondelwald“, der zu der Großlandschaft „Osteifel“ gehört (LANIS, 2023).

Das Moselta zählt zu den Tallandschaften der großen Flüsse im Mittelgebirge. Der Landschaftsraum ist hier besonders durch das bis zu 300 m tief in das Rheinische Schiefergebirge eingeschnittene Moselta geprägt ist. Die Tallage bedingt eine klimatische Gunst, die sich in der weinbaulich geprägten Landschaft widerspiegelt. Typisch sind neben charakteristischen Engtalabschnitten auch stärker aufgeweitete Talabschnitte. Im UG handelt es sich um einen stärker aufgeweiteten Talabschnitt, in dem sich ein steiler Prallhang mit einem seicht ansteigenden Gleithang abwechselt. Der Gleithang umfasst eine ausgedehnte Flussterrasse, die landwirtschaftlich und weinbaulich genutzt wird und als Siedlungsstandort

für den Winzerort Pünderich dient. Der Teil des UG westlich des Moselrückens liegt im Kondelwald und zählt zum Landschaftsraum „Osteifel“, welcher als Waldlandschaft vulkanischer Prägung vor allem durch einen hohen Anteil an bewaldeten Flächen kennzeichnet ist. (MKUEM, 2023a, b, c)

Vegetation und Nutzung

Das Projektgebiet ist überwiegend bewaldet und besonders durch das tief eingeschnittene Moseltal geprägt. Auf der südlichen Moselseite sind die Uferabschnitte durch charakteristische Auenvegetation mit Weiden-Auengebüsch und Weiden-Auenwald gekennzeichnet. Der Gleithang der Mosel wird zwischen der Mosel und der Ortschaft Pünderich v.a. weinbaulich genutzt. Nördlich der Mosel befindet sich ebenso Weiden-Auengebüsch, an welches sich einzelne Wohnhäuser sowie die Bahnlinie anschließen. Danach steigt der Hang stark an und ist teils von Weinreben, verbuschten Weinbergsbrachen, freigestellten Weinbergsbrachen sowie Gehölzen bestanden. Der Moselrücken sowie der Hang in Richtung Westen bis ins Alftal ist mit Wald, z.T. in trockener Ausprägung bestanden. Das Alftal selbst ist durch einen Erlengaleriewald geprägt. Auch der in westliche Richtung unter der Leitung verlaufende Saalsbach ist teils mit Erlen und Weiden bestanden.

Tierwelt

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf den avifaunistischen Untersuchungen, die von der Sweco GmbH in den Jahren 2019 und 2022 für das Gebiet durchgeführt wurden. Die Mauereidechse sowie weitere Arten wurden 2019 als Zufallsfunde erfasst, sodass im Jahr 2022 ergänzend eine Reptilienerfassung durchgeführt wurde.

Das gesamte Untersuchungsgebiet wird – je nach Lebensraumausstattung – von dem zu erwartenden Artenspektrum der ubiquitären Avizönose besiedelt. Die nachfolgende Gebietsbeschreibung erfolgt von West nach Ost und erwähnt die wertgebenden Artnachweise.

Das Alftal im Westen des Projektgebiets wird von wertgebenden Halboffenland- und Waldvogelarten besiedelt. In den offeneren Bereichen – bspw. der Grünlandbereich nördlich von Mast Nr. 9 – konnte der in Rheinland-Pfalz gefährdete Neuntöter in den Jahren 2019 und 2022 mit je einem Brutpaar nachgewiesen werden, ferner besteht in den an das Grünland angrenzenden Heckenbereichen ein Brutverdacht der Klappergrasmücke (2019 und 2022). Bemerkenswert ist das Mauereidechsenvorkommen im Bereich von Mast Nr. 9, welches vermutlich in Vernetzung zu den nordwestlich angrenzenden Weinbergen und Weinbergsbrachen steht. Am Saalsbach konnte in den begleitenden Gehölzbeständen die Weidenmeise als typische Art der Weichholzaue nachgewiesen werden, ferner ist hier der Kleinspecht als wertgebende Art heimisch. An der Alf brüten für Mittelgebirgsbäche typische Vogelarten wie Gebirgsstelze und Eisvogel; die Wasseramsel hingegen konnte im betrachteten Gewässerabschnitt nicht festgestellt werden. Die Fledermausfauna wurde nicht erhoben, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Alftal und die Alf an sich ein bedeutendes Nahrungshabitat für die lokal vorkommende Fledermausfauna darstellen.

Die steilen bewaldeten Talhänge im Osten des Alftals sind neben ubiquitären typischen Waldvogelarten – wie Gimpel, Waldbaumläufer und Misteldrossel – von wertgebenden Vogelarten der Waldgesellschaften wie bspw. Trauerschnäpper, Hohltaube, Mittelspecht und Schwarzspecht sowie Waldkauz besiedelt. In den Wäldern auf dem Bergrücken konnten neben den bereits erwähnten Arten, Grünspecht, Kleinspecht und Waldlaubsänger als wertgebende Vogelarten nachgewiesen werden. Die Wälder sind tlw. höhlenreich, wodurch diese auch eine Quartiersfunktion für waldlebende Fledermausarten besitzen. Darüber hinaus können in den besonnten Eichen-Altbaumbeständen totholzbewohnende Käfer (z. B. Hirschkäfer, Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie) vorkommen.

Die steilen südostexponierten Talhänge der Mosel bieten insbesondere wärmeliebenden Arten einen Lebensraum. So konnten mehrere Reviere des Orpheusspötters in den Hängen nachgewiesen werden, die Zippammer ist mit mindestens zwei Revieren in der Gebietskulisse vertreten. Zudem wurden weitere wertgebende Vogelarten wie Kuckuck, Bluthänfling und Nachtigall dokumentiert. Von der Artengruppe der Säugetiere kann die Haselmaus potenziell in den zusammenhängenden oder linearen Gehölzstrukturen auftreten. Ferner stellen die Weinberge und Weinbergsbrachen einen vollumfänglichen Lebensraum für die Mauereidechse dar. Die Weinbergsbrachen sind auch potenziell für die Smaragdeidechse geeignet, diese konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.

Die Mosel und deren Uferbereiche weisen geeignete Lebensräume für wertgebende Singvogelarten wie bspw. Sumpfrohrsänger und Weidenmeise auf, zudem für Wasservogelarten wie Stockente, Höcker-
schwan, Kormoran und Nilgans. Die uferbegleitenden Gehölze werden von Buntspecht und Star zur Fortpflanzung genutzt. Die Gehölzstrukturen weisen – sofern Höhlen oder Stammanrisse vorhanden sind – eine potenzielle Quartierseignung für Fledermäuse auf; die Mosel mit ihren uferbegleitenden Gehölzen stellt mitunter ein essenzielles Nahrungshabitat für die Artengruppe dar.

Auf der Gleithangseite der Mosel haben sich Weinanbau und Siedlungsflächen etabliert. Diese werden von Halboffenlandarten wie Stieglitz und Bluthänfling als Lebensraum genutzt, im Siedlungsrandbereich werden diese Arten bspw. von Haussperling und Bachstelze ergänzt. Die eingestreuten Streuobstbrachen südlich der Bundesstraße B 53 werden von typischen Grasmücken-Arten wie Klapper-, Garten- und Dorngrasmücke besiedelt. Erwähnenswert ist der einmalige Nachweis eines singenden Wendehalses im Frühjahr 2019, welcher die Streuobstbrachen zur Rast nutzte. Darüber hinaus können in alten Streuobstwiesen totholzbewohnende Käfer (z. B. Hirschkäfer, Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie) vorkommen.

Die beiden Fließgewässer Alf und Mosel besitzen eine hohe Bedeutung als Gewässerlebensraum (Wasserinsekten, Fische, etc.).

Boden, Wasser, Klima

Die Böden im Projektgebiet sind überwiegend mit Wald bestanden oder werden weinbaulich genutzt. Feuchte Böden bzw. Auenböden sind in der Aue von Mosel Alt und Saalsbach anzutreffen. Naturnahe und damit besonders schutzwürdige Böden sind im Bereich der Alf und des Saalsbachs ausgewiesen. Naturnahe sowie kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden sind nordöstlich des Masts 13 ausgewiesen (LGB, 2023).

Prägendes Fließgewässer im Projektgebiet ist die Mosel, die das UG im Osten von Süden nach Norden durchfließt. Westlich des Moselrückens fließt die Alf, ebenfalls von Süden nach Norden. Der Saalsbach fließt aus westlicher Richtung ins Projektgebiet und mündet in die Alf. Seen oder Teiche sind im Projektgebiet nicht vorhanden (MKUEM, 2023d).

Kleinklimatisch besitzen die Wald- und Gehölzbestände eine lufthygienische Ausgleichsfunktion und den offenen Hangflächen kommt kleinräumig eine Bedeutung für die Kaltluftentstehung und deren Abfluss zu. Das geplante Vorhaben wirkt sich auf das regionale oder großräumige Klima nicht aus.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Projektgebiet ist insbesondere durch das Moseltal geprägt. Die Leitung kreuzt die Mosel im Bereich einer großen Moselschlinge mit einer weitläufigen Moselterrasse auf dem Gleithang, auf der sich die Ortschaft Pünderich befindet und die umgebenden Flächen vorwiegend weinbaulich genutzt werden. Auf der Westseite der Mosel steigt der Hang steil an, z.T. ist er von Weinreben, verbuschten Weinbergsbrachen, freigestellten Weinbergsbrachen sowie Gehölzen bestanden. Weite Blickbeziehungen in die Umgebung ergeben sich vor allem vom Moselrücken auf das Moseltal.

Die Waldbestände am Moselhang sowie dem Hang in westliche Richtung zur Alf und die Ufergehölze an Mosel, Alf und Saalsbach bereichern und gliedern das Landschaftsbild.

Die bestehende 110-kV-Freileitung Bl. 1024 sowie die UA Pünderich sind visuelle Vorbelastungen für das Landschaftsbild. Weitere Vorbelastungen bestehen durch die Bahnstrecke parallel der Mosel sowie die B 49 im Alftal.

Landschaftsbezogene Erholung

Durch das Projektgebiet führt im Westen auf der Hangkante des Moselrücken der Fernwanderweg Moselsteig, der als Prädikatswanderweg eine überregionale Bedeutung hat. Der Moselsteig kreuzt die Leitungstrasse am geplanten Neubaumast 1011, sodass eine kurzzeitige bauzeitliche Umleitung ggf. erforderlich wird. Weiterhin verläuft die Mosel-Erlebnis-Route durch das Projektgebiet. Zudem es gibt verschiedenste örtliche Wanderwege sowie eine Vielzahl von Wirtschaftswegen, die sich zur Feierabenderholung anbieten.

Der Moselradweg verläuft im Projektgebiet beidseitig entlang der Mosel und ist als Fernradweg eingestuft. Weiterhin eignen sich sämtliche Wirtschaftswegen zum Radfahren.

4 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, wird gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG hinsichtlich der Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Die Prüfung der Belastbarkeit der Schutzgüter erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der im Folgenden aufgeführten Gebiete sowie nach Art und Umfang des ihnen zugewiesenen Schutzes.

4.1 Schutzkriterien

Tabelle 1: Analyse der Betroffenheit und Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Schutzkriterien.

Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG		Betroffenheit und Bewertung möglicher Auswirkungen
2.3.1	Natura 2000-Gebiete¹ gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	<p>Ja</p> <p><u>FFH-Gebiete:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - DE-5908-302 „Kondelwald und Nebentäler der Mosel“ (vorhandener und bestehenbleibender Mast 9 im Gebiet, nur Seilzug erforderlich; Demontage-Mast 10 ca. 145 m entfernt) - DE-5908-301 „Mosel“ (Leitung zwischen Mast Nr. 12 bzw. 1011 und Mast Nr. 13 ist östlich des überspannten Moselufers ca. 160 m vom Gebiet entfernt) - DE-5809-301 „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (Entfernung zur Leitung ca. 3,4 km) <p><u>Vogelschutzgebiete:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - DE-5908-401 „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (vorhandener und bestehenbleibender Mast 9 im Gebiet, nur Seilzug erforderlich; Demontage-Mast 10 ca. 180 m entfernt) <p>Für das Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ und die FFH-Gebiete „Kondelwald und Nebentäler der Mosel“ und „Mosel“ wurden VSG- bzw. FFH-Vorprüfungen durchgeführt. Diese führen zum Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete durch das geplante Vorhaben auszuschließen sind (SWECO GMBH, 2023c, d, e).</p> <p>Aufgrund der räumlichen Entfernung zum FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ ist eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes auszuschließen.</p>

¹ Quelle: LANIS 2023

Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG		Betroffenheit und Bewertung möglicher Auswirkungen
2.3.2	Naturschutzgebiete (NSG)² gemäß § 23 BNatSchG	Nein In der weiteren Umgebung des geplanten Ersatzneubaus liegen folgende NSG: - NSG „Insel Taubengrün“ (NSG-7135-002) - NSG „Falkenlay“ (NSG-7135-037) Da die Naturschutzgebiete mehr als 6 km entfernt liegen, sind Beeinträchtigungen der Naturschutzgebiete und deren Schutzziele auszuschließen.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente² gemäß § 24 BNatSchG	Nein In der Region nicht vorhanden.
2.3.4.1	Biosphärenreservate² gemäß § 25 BNatSchG	Nein In der Region nicht vorhanden.
2.3.4.2	Landschaftsschutzgebiete (LSG)² gemäß § 26 BNatSchG	Ja Der Teil des UG östlich der Alf mit den Masten 10-13 sowie 1011 befindet sich vollständig im LSG „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (07-LSG-71-2, RVO vom 26. April 1978). Schutzzweck ist: - die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Rheintals und seiner Seitentäler, mit dem das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie - die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosion in den Hanglagen. Die bestehende Hochspannungsfreileitung Bl. 1024 führt bereits derzeit durch das Landschaftsschutzgebiet; die Leitungstrasse mit den Bestandsmasten und die UA Pünderich stellen visuelle Vorbelastungen dar. Der neue Mast 1011 der Bl. 1024 wird mit 89 m rund 24 m höher sein als der Bestandsmast 12, der 65 m hoch ist. Dagegen wird sich die Anzahl der Masten von drei auf einen Mast reduzieren, da der Mast 1011 die drei Masten 10, 11 und 12 ersetzt. Durch eine geringfügige Veränderung des Leitungsverlaufes über die Mosel ergibt sich zudem eine Verkürzung der Leitungsverbindung um ca. 88 m (vgl. Abbildung 1). Die Erhöhung des Neubau-Mastes 1011 führt zu einer zusätzlichen visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in der unmittelbaren Umgebung und auf der östlichen Moselseite bei Pünderich. Aufgrund der bereits bestehenden visuellen Vorbelastungen und der räumlichen Begrenzung der Beeinträchtigung bleiben die Schutzziele und der Schutzzweck des großräumigen LSG jedoch

² Quelle: LANIS 2023

Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG		Betroffenheit und Bewertung möglicher Auswirkungen
		<p>gewahrt. Die zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird über eine Ersatzzahlung kompensiert.</p> <p>Der Teil des UG westlich der Alf mit Mast 9 befindet sich vollständig im LSG „Landschaftsschutzverordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Regierungsbezirk Trier“ (LSG-7100-033). Hier sind in der Verordnung keine konkreten Schutzzwecke festgesetzt. In diesem im LSG befindlichen Teil des UG werden nur die Seile von Mast 9 hinüberführend zu Mast 1011 erneuert. Dadurch entstehen keine negativen Auswirkungen auf das LSG.</p>
2.3.5	Naturdenkmäler³ gemäß § 28 BNatSchG	<p>Nein</p> <p>In der Umgebung des geplanten Ersatzneubaus sind folgende Naturdenkmäler ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Eichengruppe“ (ND-7135-434), ca. 440 m vom geplanten Mast 1011 in nordöstlicher Richtung entfernt - „3 Eichen“ (ND-7135-436), ca. 875 m vom geplanten Mast 1011 in nordöstlicher Richtung entfernt <p>Aufgrund der Entfernung und da in unmittelbarer Nähe zu den betroffenen Naturdenkmälern keine Zuwegungen geplant sind, sind Beeinträchtigungen der Naturdenkmale und ihrer Schutzzwecke auszuschließen.</p>
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen³ gemäß § 29 BNatSchG	<p>Nein</p> <p>Im Projektgebiet nicht vorhanden.</p>
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope³ gemäß § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG	<p>Ja</p> <p>Im landesweiten Biotopkataster RLP sind im des UG des geplanten Vorhabens folgende gesetzlich geschützte Biotope erfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BT-5908-0790-2008 „Weiden-Auenwald im FFH-Gebiet an der Mosel W Pünderich“ - BT-5908-0791-2008 „Moselufer im FFH-Gebiet W Pünderich“ - BT-5908-0764-2008 „Weiden-Auengebüsche außerhalb FFH-Gebiet W Pünderich“ - BT-5908-0792-2008 „Weiden-Auenwald an der Mosel W Pünderich außerhalb FFH-Gebiet“ - BT-5908-0794-2008 „Moselufer NW Pünderich außerhalb FFH-Gebiet“ - BT-5908-0145-2007 „Weidenauengebüsch außerhalb des FFH-Gebietes nördlich Reil“ - BT-5908-0144-2007 „Weidenauengebüsch im FFH-Gebiet nördlich Reil“ - BT-5908-0249-2010 „Alf zwischen Fabrik und NO Margaretenhof“

³ Quelle: LANIS 2023

Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG		Betroffenheit und Bewertung möglicher Auswirkungen
		<ul style="list-style-type: none"> - BT-5908-0253-2011 „Weidengebüsch an der Alf“ - BT-5908-0205-2011 „Saalsbach“ - BT-5908-0283-2010 „Quellbach nordöstlich Stahlberg“ - BT-5908-0261-2010 „Großseggenried im unteren Saalsbachtal“ - BT-5908-0254-2010 „Feuchtwiesenbrache an der Alf“ - BT-5908-0252-2010 „Brachgefallene Feuchtwiese an der Alf östlich Denkopf“ <p>Alle genannten Biotope werden derzeit und zukünftig von der Freileitung überspannt bzw. tangieren das UG nur im Randbereich. Die geschützten Biotope sind durch den geplanten Ersatzneubau somit nicht betroffen.</p>
2.3.8.1	Wasserschutzgebiete⁴ gemäß § 51 WHG	Nein Im Projektgebiet nicht vorhanden.
2.3.8.2	Heilquellenschutzgebiete⁴ gemäß § 53 Abs. 4 WHG	Nein Im Projektgebiet nicht vorhanden.
2.3.8.3	Risikogebiete⁴ gemäß § 73 Abs. 1 WHG	Ja Unmittelbar westlich Mast 13 erstreckt sich bis ans westliche Ufer der Mosel ein Hochwasserrisikogebiet, welches von der Leitung überspannt wird. Der Mast 13 steht am äußersten Rand des Risikogebietes, an diesem finden aber keine Bodenarbeiten statt. Weiterhin befindet sich im Alftal ein schmaler Abschnitt eines weiteren Risikogebietes, welches von der Leitung überspannt wird. Durch den Ersatzneubau sind keine Auswirkungen auf das Risikogebiet zu prognostizieren, da die Gebiete weiterhin überspannt werden und am Mast 13 keine Bodenarbeiten stattfinden.
2.3.8.4	Überschwemmungsgebiete⁴ gemäß § 76 WHG	Ja Ca. 60 m westlich von Mast 13 grenzt in westlicher Richtung bis ans westliche Ufer der Mosel ein Überschwemmungsgebiet, welches von der Leitung überspannt wird, an. Weiterhin befindet sich im Alftal ein schmaler Abschnitt eines weiteren Überschwemmungsgebietes, welches von der Leitung überspannt wird. Durch den Ersatzneubau sind keine Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet zu prognostizieren, da die Gebiete weiterhin überspannt werden.

⁴ Quelle: MKUEM, 2023d und MKUEM, 2023e.

Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG		Betroffenheit und Bewertung möglicher Auswirkungen
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nein Im Bereich des Vorhabens sind keine Gebiete bekannt, in denen durch die Wirkungen des Vorhabens Umweltqualitätsnormen oder Grenzwerte erreicht oder überschritten würden.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG	Nein Das geplante Vorhaben erfolgt als Ersatzneubau in gleicher Trasse für eine bestehende Hochspannungsfreileitung mit Ersatz von drei Masten durch einen neuen, höheren Masten im baulichen Außenbereich. Mit Beeinträchtigungen der Bevölkerung oder der Siedlungsstruktur und -entwicklung ist durch den Ersatzneubau der Leitung nicht zu rechnen. Die 110-kV-Freileitung wird so ausgeführt, dass die Regelungen der 26. BImSchV eingehalten werden.
2.3.11	Kulturdenkmäler/ Denkmalensembles gemäß Angaben GDKE 2023 und KuLaDiG 2023	Ja Im Umfeld des Trassenbereiches befindet sich folgendes Kulturdenkmal: - „Pündericher Hangviadukt“: Tunnel und die Substruktionsmauern im Weinberg gegenüber Pünderich Das Hangviadukt wird durch die Leitung weiterhin lediglich überspannt und es besteht durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigung.
	Bodendenkmäler gemäß Angaben GDKE 2022	Nein Im Projektgebiet nicht vorhanden.
	Archäologisch bedeutsame Landschaften gemäß Angaben GDKE 2022	Ja Nach Auskunft der GDKE (2022) ist im UG nur eine Fundstelle bekannt. Es handelt sich um eine frühgeschichtliche Siedlungsstelle am südlichen Ortsrand von Pünderich "In der Bußflur" Diese befindet sich zwischen Flur 21, Wegparzelle 235 und dem Friedhof (Parzelle 3). Die genaue Ausdehnung der Siedlungsstelle ist bislang noch nicht bekannt. Erdarbeiten werden in diesem Bereich durch das geplante Vorhaben nicht stattfinden. Im restlichen Planungskorridor befinden sich weitere potenzielle Siedlungslagen, sprich Verdachtsflächen. Hier sind Erdarbeiten durch einen Mitarbeiter der GDKE zu begleiten.

4.2 Kumulierende Wirkungen

Als derzeitige Vorbelastung ist die vorhandene 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Bl. 1024 zwischen der UA Pünderich und dem Punkt Bengel zu nennen, die durch das geplante Vorhaben mit Ersatz der Masten 10, 11 und 12 durch Mast 1011 als Bl. 1024 ersetzt werden soll. Im Osten des UG befindet sich die Umspannanlage Pünderich, an welche die bestehende sowie die geplante Bl. 1024 anschließt.

Bezüglich des Ersatzneubaus der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 1024 sind keine Vorhaben oder Vorbelastungen bekannt, die im gemeinsamen Einwirkungsbereich zu kumulierenden Auswirkungen mit einer erheblichen Betroffenheit der zu untersuchenden Schutzkriterien gem. Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG führen können. Somit sind kumulierende Vorhaben im Sinne von § 10 UVPG, die zu einem weiteren Überschreiten der Prüfwerte für Größe und Leistung (nach Anlage 1 UVPG) führen können, nicht vorhanden.

4.3 Hinweise zum Artenschutz

Für den geplanten Ersatzneubau der Bl. 1024 hat die Sweco GmbH einen separaten Artenschutzbeitrag (SWECO GMBH, 2023b) und einen Fachbeitrag Naturschutz (SWECO GMBH, 2023a) erstellt. Im Folgenden werden grundsätzlich mögliche artenschutzrechtliche Auswirkungen geprüft und Hinweise auf geeignete Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen gegeben.

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte, die für die (potenziell) vorkommenden planungsrelevanten Tierarten eintreten können, sind im Folgenden aufgeführt:

Tötung von Individuen (Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Baubedingt kann es durch die Freistellung von Bauarbeitsflächen sowie durch den Einsatz von Baumaschinen und Fahrzeugen zur Tötung oder Verletzung von Tieren und ihren Entwicklungsstadien (Eier, Jungvögel, Larven etc.) kommen:

- Zerstörung von Brutgelegen oder Tötung von Jungvögeln
- Tötung von Reptilien und deren Entwicklungsstadien
- Tötung/ Verletzung von Haselmäusen bei der Freistellung von Bauarbeitsflächen
- Tötung/ Verletzung von Fledermäusen in ihren Quartieren bei Fällung alter Bäume mit Höhlen
- Tötung von Entwicklungsstadien totholzbewohnender Käfer (insbes. Hirschkäfer) bei Fällung alter Bäume bzw. Beseitigung von Totholz
- anlagebedingte Kollisionen von Vögeln mit den Leiterseilen bzw. mit dem oben aufliegendem Erdseil im Moseltal.

Populationsrelevante Störungen (Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)

- erhebliche Störung von Fledermäusen während Ruhe-, Überwinterungs- und Fortpflanzungsphasen.

Zerstörung von Lebensstätten (Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

- bau- und anlagebedingte Zerstörung oder Beeinträchtigung wertgebender (Teil-)Lebensräume von Vögeln (insbesondere Gehölzbestände und Säume)
- bau- und anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen
- bau- und anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten totholzbewohnender Käfer (Hirschkäfer).

Maßnahmen zur Vermeidung und Hinweise auf artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Zur Vermeidung bzw. Minderung der genannten möglichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten sind entsprechende Maßnahmen möglich.

Grundsätzlich können durch eine sorgfältige Planung des Maststandortes, Zuwegungen und Bauarbeitsflächen sowie der Bauzeit die Lebens- und Fortpflanzungsstätten geschützter Arten erhalten werden. Der Standort des Neubaumastes 1011 ist so gewählt, dass die anlagebedingte Betroffenheit neuer Biotope und Lebensräume naturschutzfachlich auf ein verträgliches Minimum reduziert wird.

Mit dem Bauvorhabensträger wurde im Vorfeld abgestimmt, dass die kurzweilige Baumaßnahme möglichst außerhalb der Kernbrutzeit (Mitte März bis Mitte August), d.h. von Mitte August bis Mitte März durchzuführen ist. Dies reduziert die Beeinträchtigung der lokalen Avizönose beträchtlich.

Um die mit dem Bauvorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen des nachgewiesenen und potenziell auftretenden Artenspektrums weiter zu minimieren, sind Maßnahmen zur Vermeidung von (erheblichen) artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen möglich. Bei Bedarf sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Wesentliche Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden im Folgenden aufgeführt:

Vögel

- Die Bauarbeitsflächen sind jeweils im Winterhalbjahr vor der Brutzeit freizustellen, dies bedeutet notwendige Gehölzrückschnitte sind im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres durchzuführen.
- Zur Vermeidung der Kollision von Brut- und Jahresvögeln sowie Zug- und Rastvögeln sind in den entsprechenden Leitungsabschnitten (Moseltal) Vogelschutzmarkierungen am Erdseil anzubringen.
- Nach derzeitigem Planungsstand werden keine Bäume oder Gehölze beseitigt, die für höhlenbrütende Vogelarten geeignet sind.
- Sollte wider Erwarten eine Fällung von älteren Bäumen mit Höhlenpotenzial notwendig werden, sind diese Bäume zuvor auf geeignete Höhlen zu untersuchen. Ein zu erwartender Verlust ist zu bilanzieren und durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z.B. künstliche Nisthilfen) wiederherzustellen.

Fledermäuse

- Nach derzeitigem Planungsstand werden keine Bäume oder Gehölze beseitigt, die eine Quartiersfunktion für Fledermäuse besitzen.
- Sollte wider Erwarten eine Fällung von älteren Bäumen mit potenziellen Quartieren notwendig werden, sind diese Bäume zuvor auf geeignete Quartiere (Höhlen, Spalten) und ggf. auf Besatz mit Fledermäusen zu untersuchen, um baubedingte Tötungen und erhebliche Störungen von Fledermäusen zu vermeiden.

- Bei besetzten Quartieren sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, wie bspw. das Verschließen der Quartiere in Form einer „einseitigen Katzenklappe“ (die Tiere können raus-, aber nicht mehr reinfliegen) und Aufschub der Fällung bis zum Ausflug der Tiere.
- Bei einem zu erwartenden Verlust von (potenziellen) Quartieren ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang vor der Fällung durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. künstliche Quartiere in Form von Fledermauskästen) wieder herzustellen.

Haselmaus

- Zur Erschließung des Baufeldes an Mast Nr. 1011 sind Rückschnitte von Gebüschern notwendig, welche durch ihre Ausprägung Potenzial für das Auftreten der Haselmaus aufweisen. Daher sind die Gebüschern während der Aktivitätsphase der Haselmaus im Monat Oktober händisch zurückzuschneiden. Das Schnittgut ist nach einer Woche abzuräumen.

Reptilien

- Um eine Tötung von Mauereidechsen und deren Entwicklungsstadien am Bestandsmast Nr. 9 zu vermeiden, sind die Tiere aus dem künftigen Baufeld für den Seilzug zu bergen. Hierzu ist die Errichtung eines Reptilienschutzzauns ab spätestens Anfang März um das Baufeld notwendig, dessen Funktion bis zum Ende der Bauarbeiten an Mast Nr. 9. aufrechterhalten werden muss. Vor Baubeginn sind sämtliche Reptilien in deren Aktivitätsphase (Beginn: zwingend vor der artspezifischen Eiablage) durch Personen mit der nötigen Fachkenntnis zu bergen und in geeignete Bereiche umzusetzen. Erst nach drei „null“-Fängen bei geeigneter Witterung gilt das Baufeld als leergefangen. Eine ausreichende Vorlaufzeit zur Maßnahmen-Umsetzung und Bergung der Reptilien muss sichergestellt sein.

Totholzbewohnende Käfer

- Da eine Besiedlung der besonnten Eichen durch den Hirschkäfer an Neubau-Mast Nr. 1011 nicht ausgeschlossen werden kann, sind zu entfernende Bäume zuvor mit einem Artenschutzhund auf Vorkommen zu untersuchen. Der Artenschutzhund muss eine entsprechende Spezialisierung auf die Art „Hirschkäfer“ besitzen.
- Bei einer Besiedlung ist wie folgt vorzugehen: Der betroffene Baum ist lediglich 30 cm über GOK zu fällen, der Baumstamm ist im räumlichen Zusammenhang besonnt mit Erdkontakt abzulegen. Bau einer Hirschkäferwiege: Der Baumstumpf ist samt Wurzelballen umzusetzen. Die Maßnahme hat im Frühjahr zu erfolgen, da dann die Überlebenschancen der Larvalstadien am größten sind. Wichtig ist, dass der Wurzelballen mit dem Baumstumpf im Ganzen geborgen wird (bspw. Bagger mit Zweischalengreifer) um zu gewährleisten, dass möglichst alle enthaltenen Larvalstadien umgesiedelt werden. Die ausgehobenen Wurzelstubben sind anschließend in ein nahes gelegenes Habitat auf eine vorbereitete Fläche (ausgehobene Vertiefungen) in besonderer Lage zu verbringen. Die Maßnahme ist intensiv von der ökologischen Baubegleitung bzw. einer Person mit der nötigen Artenkenntnis zu betreuen. Durch die ökologische Baubegleitung wird der genaue Umsiedlungsort festgelegt. Dieser darf nicht weiter als 1 km vom derzeitigen Standort entfernt liegen, um die Vernetzungsfunktion für die Art zu erhalten. Anschließend sind die umgesiedelten Wurzelstubben mit einem stabilen Zaun zu umzäunen, um sie gegen Wildschweine und sonstige Prädatoren abzuschirmen.

Fazit

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen und bei Bedarf vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

5 Gesamteinschätzung

Die Westnetz GmbH betreibt zwischen der Gemeinde Bengel im Landkreis Bernkastel-Wittlich und der Gemeinde Pünderich im Landkreis Cochem-Zell die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bengel – Pünderich, Bauleitnummer (Bl.) 1024. Sie besitzt eine Gesamtlänge von ca. 4,6 km. Über die Freileitung Bl. 1024 wird durch einen zweisystemigen 110-kV-Betrieb die Versorgung der Umspannanlage (UA) Pünderich sichergestellt. Die Freileitung Bl. 1024 kreuzt in dem Abschnitt zwischen den bestehenden Masten 12 und 13 die Mosel. In diesem Abschnitt werden derzeit ebenfalls Stromkreise eines 20-kV-Mittelspannungserdkabels als Freileitungsverbindung über die Mosel geführt. Die Westnetz GmbH beabsichtigt die Erneuerung der Freileitung Bl. 1024 im Abschnitt der Moselkreuzung, da die Standsicherheit des im Steilhang am westlichen Ufer der Mosel errichteten Mastes 12 unter regelmäßiger Begutachtung einer Intensivinspektion und ständiger Überprüfung der Statik nicht mehr gewährleistet ist.

Der geplante Mast 1011 soll östlich des bestehenden Masten 11 in ca. 20 m Entfernung in Leitungsachse neu errichtet werden. Aufgrund des Standortes auf dem Bergkamm und der statischen und technischen Auslegung des geplanten Mastes 1011 können nicht nur die Masten 11 und 12, sondern auch der Mast 10 demontiert werden. Durch den Neubau des Mastes 1011 und die Demontage der Masten 10, 11 und 12 ist ein neuer Seilzug zwischen den Masten 9, 1011 und 13 erforderlich.

Die Trasse der Bl. 1024 quert im nördlichen Abschnitt des Projektgebietes den Saalsbach sowie das Tal der Alf. Anschließend verläuft die Leitung über bewaldeten Höhenrücken der Mosel weiter in südliche Richtung. Der Steilhang zur Mosel ist mit Weinreben, verbuschten Weinbergsbrachen, freigestellten Weinbergsbrachen sowie Gehölzen bestanden. Weiter östlich kreuzt die Leitung in großer Höhe die Mosel mit ihren Auenbereichen. Auf der östlichen Moselseite überspannt die Leitung über dem Gleithang vorwiegend weinbaulich genutzte Flächen und führt anschließend über Mast 13 in die UA Pünderich.

Visuelle Vorbelastungen bestehen durch die UA Pünderich und die vorhandene Freileitungsverbindung der Bl. 1024 über die Mosel. Weitere Vorbelastungen bestehen durch die parallel der Mosel verlaufende Bahntrasse und die B 49 im Alftal.

Die Wirkfaktoren des Vorhabens lösen bei den Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG keine Betroffenheit mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG aus.

Durch den Ersatzneubau des Masten 1011 kommt es zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in der unmittelbaren Umgebung und auf der östlichen Moselseite bei Pünderich. Der neue Mast der Bl. 1024 wird mit 89 m rund 24 m höher sein als der Bestandsmast 12, der 65 m hoch ist. Dagegen wird sich die Anzahl der Masten von drei auf einen Mast reduzieren, da der Mast 1011 die drei Masten 10, 11 und 12 ersetzt. Durch eine geringfügige Veränderung des Verlaufs der Leitung über die Mosel ergibt sich zudem eine Verkürzung der Leitungsverbindung um ca. 88 m. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird über eine Ersatzzahlung kompensiert.

Aufgrund der bereits bestehenden visuellen Vorbelastungen und der räumlichen Begrenzung der Beeinträchtigung ist die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung im Sinne des UVPG zu bewerten.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte nachteilige Auswirkungen auf faunistische Lebensräume (insbes. Avifauna und Reptilien) können durch entsprechende Maßnahmen und Vorkehrungen vermieden bzw. soweit gemindert werden, dass sie im Sinne des UVPG nicht erheblich sind.

Die vorhandenen Funktionen von Natur und Landschaft werden insgesamt gewahrt. Nach den oben beschriebenen Schutzkriterien sind – auch unter Berücksichtigung der kumulierenden Wirkungen – mit der Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs-

und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten.

Damit kommen wir hinsichtlich der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG zu der Empfehlung, dass für das geplante Vorhaben auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Koblenz, den 09.11.2023

Sweco GmbH

i. V.



Sabine Seipp

i. V.



Anne Kemper

6 Literaturverzeichnis

- GDKE – GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ (GDKE) (2022): Mitteilung der Direktion Landesarchäologie Koblenz, Auskunft Archäologischer Sachstand. Schreiben vom 01.09.2022 (Hr. Achim Schmidt).
- SWECO GMBH (2023a): 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bengel – Pünderich, Bl. 1024: Ersatzneubau Moselkreuzung. Fachbeitrag Naturschutz. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Westnetz GmbH.
- SWECO GMBH (2023b): 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bengel – Pünderich, Bl. 1024: Ersatzneubau Moselkreuzung. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Westnetz GmbH.
- SWECO GMBH (2023c): 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bengel – Pünderich, Bl. 1024: Ersatzneubau Moselkreuzung. Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE-5908-302 „Kondelwald und Nebentäler der Mosel“. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Westnetz GmbH.
- SWECO GMBH (2023d): 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bengel – Pünderich, Bl. 1024: Ersatzneubau Moselkreuzung. Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE-5908-301 „Mosel“. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Westnetz GmbH.
- SWECO GMBH (2023e): 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bengel – Pünderich, Bl. 1024: Ersatzneubau Moselkreuzung. Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet DE-5908-401 „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Westnetz GmbH.
- WESTNETZ GMBH (2023): Ersatzneubau der Moselkreuzung 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bengel – Pünderich (Bl. 1024) durch den Neubau des Mastes Nr. 1011. Erläuterungsbericht. Dortmund.

Internetquellen

- GDKE – GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE (2023): Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler Kreis Cochem-Zell, Stand 21. September 2023. www.gdke-rlp.de (letzte Abfrage Oktober 2023).
- KULADIG – KULTUR.LANDSCHAFT.DIGITAL (2023): „Hangviadukt Pünderich“. <https://www.kuladig.de/Objektsicht/O-134865-20150810-2> (letzte Abfrage Oktober 2023).
- LANIS – MUEEF – MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2023): LANIS – Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ (letzte Abfrage Oktober 2023).
- LGB – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (2023): Landesamt für Geologie und Bergbau – Kartenviewer. http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19 (letzte Abfrage Oktober 2023).
- MKUEM – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2023a): Landschaften in Rheinland-Pfalz: 25 Großlandschaft Moseltal. https://landschaften.naturschutz.rlp.de/grosslandschaften.php?gl_nr=25 (letzte Abfrage September 2023).
- MKUEM – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2023b): Landschaften in Rheinland-Pfalz: 250.32 Traben-Trarbach-Zeller Moselschlingen. https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr_nr=250.32 (letzte Abfrage September 2023).

MKUEM – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2023c): Landschaften in Rheinland-Pfalz: 270.2 Kondelwald. https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr_nr=270.2 (letzte Abfrage September 2023).

MKUEM – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2023d): Geoexplorer – Wasserportal. <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/> (letzte Abfrage September 2023).

MKUEM – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2023e): Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten. – <https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/200127/> (letzte Abfrage Oktober 2023).

Gesetze / Richtlinien / Verordnungen

26. BImSchV – Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) in der Fassung vom 14.8.2013 (BGBl. I S. 3266).

BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

DSchG – Denkmalschutzgesetz vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).

LKompVO – Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung) vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 160).

LNatSchG – Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (AbI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.